

**OVG RHEINLAND-PFALZ**  
**GERICHTSDATENBANK**

Gericht: OVG Rheinland-Pfalz  
Ent.-Art: Beschluss  
Datum: 22. November 2023  
AZ: 8 A 10433/23.OVG  
Rechtsgebiet: Bauplanungsrecht

**R e c h t s n o r m e n**

BauNVO § 4a, GG Art. 4 Abs. 1, LBauO § 63 Abs. 2, VwVfG § 37 Abs. 1

**S c h l a g w ö r t e r**

Anlage für kirchliche Zwecke, Baugenehmigung, Bauantrag, Bebauungsplan, Besonderes Wohngebiet, Bestimmtheit, Bestimmtheitsmängel, Betriebsbeschreibung, Gebetsplätze, Immissionsschutz, Moschee, Nutzungspotential, Parksuchverkehr, Religionsfreiheit, Wohnnutzungsverträglichkeit

**L e i t s ä t z e**

1. Die Gebietsverträglichkeit einer Anlage für kirchliche Zwecke (hier: Neubau einer Moschee) in einem besonderen Wohngebiet kann nur beurteilt werden, wenn die Baugenehmigung hinreichend bestimmt ist und die Auswirkungen des Bauvorhabens auf die Nachbarschaft verlässlich beurteilt werden können.
2. Zur Lärmbelastung durch Parksuchverkehr bei nächtlicher Sperrung von Parkplätzen.

## **Zum Sachverhalt**

Der Kläger wandte sich mit seinem Antrag auf Zulassung der Berufung gegen ein Urteil des Verwaltungsgerichts, mit dem seine Verpflichtungsklage auf Erteilung einer Baugenehmigung für die Errichtung einer Moschee in einem besonderen Wohngebiet nach § 4a BauNVO abgewiesen worden war. Das Verwaltungsgericht hatte die Klageabweisung mit der fehlenden Bestimmtheit des klägerischen Bauantrags begründet, der keine belastbaren Rückschlüsse darauf zulasse, ob die aufgrund der Nutzung der Moschee zu erwartende Lärm- und Verkehrsbelastung mit der umliegenden Wohnnutzung gebietsverträglich sei. Die vom Kläger hierzu vorgelegte Betriebsbeschreibung und das Lärmgutachten seien in Bezug auf das geplante Vorhaben, das gegenüber der auf dem Nachbargrundstück bereits bestehenden Moschee deutlich größer dimensioniert sei, nicht plausibel.

Der Kläger beantragte die Zulassung der Berufung und monierte, die Anforderungen des Verwaltungsgerichts an die Bestimmtheit der Baugenehmigung seien überzogen und er sei dadurch in seiner Religionsausübungsfreiheit verletzt.

Das Oberverwaltungsgericht lehnte den Antrag auf Zulassung der Berufung als unbegründet ab.

**Aus den Gründen:**

- 9 Der zulässige Antrag auf Zulassung der Berufung hat keinen Erfolg, da die geltend gemachten Zulassungsgründe nach § 124 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – nicht vorliegen.
- 10 Das Urteil des Verwaltungsgerichts begegnet keinen ernstlichen Zweifeln an seiner Richtigkeit im Sinne von § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO (1.). Die Rechtsache weist auch keine besonderen Schwierigkeiten im Sinne von § 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO auf (2.).
- 11 1. Das angefochtene Urteil begegnet zunächst unter keinem der hierzu dargelegten Gesichtspunkte ernstlichen Richtigkeitsbedenken im Sinne von § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO. Zur Begründung kann auf die zutreffenden Gründe des erstinstanzlichen Urteils verwiesen werden (§ 122 Abs. 2 Satz 3 VwGO). Ergänzend wird im Hinblick auf das Zulassungsvorbringen ausgeführt:
- 12 Der Kläger hat auch aus Sicht des Senats keinen Anspruch auf Erteilung einer Baugenehmigung nach § 70 Abs. 1 LBauO. Das Verwaltungsgericht hat zu Recht festgestellt, dass die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit seines Vorhabens nicht abschließend geprüft werden kann, weil sich auch unter Einbeziehung des vorgelegten Nutzungskonzepts und des schalltechnischen Gutachtens vom 22. September 2020 nicht hinreichend feststellen lässt, ob das als Anlage für kirchliche Zwecke zwar grundsätzlich nach § 4a Abs. 1 Nr. 5 BauNVO zulässige Vorhaben im konkreten Fall mit der Wohnnutzung im hier vorliegenden besonderen Wohngebiet gebietsverträglich ist.
- 13 a. Das ungeschriebene Erfordernis der Gebietsverträglichkeit eines Vorhabens im Hinblick auf die Art der Nutzung rechtfertigt sich nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts aus dem typisierenden Ansatz der Baugebietsvorschriften in der Baunutzungsverordnung. Die vom Verordnungsgeber festgelegte typische Funktion der Baugebiete, ihr Gebietscharakter, schließt das Erfordernis der Gebietsverträglichkeit der in einem Baugebiet allgemein oder ausnahmsweise zulässigen Nutzungsarten ein. Die Zulässigkeit von Nutzungen in den einzelnen Baugebieten hängt insbesondere von deren Immissionsverträglichkeit ab. Diesen

rechtlichen Maßstab hat das Bundesverwaltungsgericht in zahlreichen Fällen angelegt, in denen zu entscheiden war, ob ein Vorhaben nach der Art der Nutzung in dem jeweils festgesetzten Baugebiet allgemein (regelmäßig) zulässig ist (BVerwG, Beschluss vom 28. Februar 2008 – 4 B 60/07 –, juris Rn. 6 m.w.N.).

- 14 Der Bebauungsplan weist im Bereich des Vorhabengrundstücks ein besonderes Wohngebiet aus. Gemäß § 4a Abs. 1 BauNVO sind besondere Wohngebiete überwiegend bebaute Gebiete, die aufgrund ausgeübter Wohnnutzung und vorhandener sonstiger in § 4a Abs. 2 BauNVO genannten Anlagen eine besondere Eigenart aufweisen und in denen unter Berücksichtigung dieser Anlagen die Wohnnutzung erhalten und fortentwickelt werden soll. Besondere Wohngebiete dienen vorwiegend dem Wohnen; sie dienen aber auch der Unterbringung von Gewerbebetrieben und sonstigen Anlagen im Sinne des § 4a Abs. 2 und 3 BauNVO. Der Wohnnutzung dienende und mit ihr zu vereinbarende Anlagen dieser Art sind in starkem Maße mitprägend für die besondere Eigenart der besonderen Gebiete nach § 4a BauNVO. Sie sind geeignet, die Wohnqualität im Gebiet zu verbessern und die Fortentwicklung der Wohnnutzung (Absatz 1 S. 2 Halbs. 1) zu fördern, wenn sie sich nach Größe, Lage und Umfang in die besondere Eigenart einfügen (Stock, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, Baugesetzbuch, 150. EL Mai 2023, BauNVO § 4a, Rn. 65).
- 15 Anhand der vom Kläger eingereichten Unterlagen lässt sich nicht erkennen, ob diese Voraussetzungen erfüllt sind. Nach § 63 Abs. 2 LBauO ist der Bauantrag schriftlich mit allen für seine Beurteilung erforderlichen Unterlagen (Bauvorlagen) in ausreichender Zahl bei der Bauaufsichtsbehörde einzureichen. Die Bauvorlagen dienen der Konkretisierung des Bauvorhabens, so dass sie eindeutig sein müssen (OVG NRW, Beschluss vom 19. Dezember 2007 – 10 A 2684/06 –, juris Rn. 8). Der Bauantragsteller bestimmt mit seinem Genehmigungsantrag und den beigefügten erforderlichen Unterlagen das "Vorhaben" und damit den von der Bauaufsichtsbehörde zu beurteilenden Verfahrensgegenstand; maßgebend ist die Konzeption des Bauherrn, wie sie objektiv den vorgelegten Bauunterlagen zu entnehmen ist (BVerwG, Urteil vom 4. Juli 1980 – IV C 99.77 –, juris Rn. 11 und Beschluss vom 12. November 1987 – 4 B 219/87 –, juris Rn. 2; OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 26. Februar 1993 – 2 S 1.93 –, juris Rn. 24). Nach der Rechtsprechung des Senats (vgl. Urteil vom

14. September 2022 – 8 A 10183/22.OVG –, juris Rn. 61) muss eine Genehmigung oder Erlaubnis klar erkennen lassen, was genau genehmigt wurde und welchen Umfang die gestattende Wirkung der Genehmigung hat. Dabei kann nach dem Gesetzeswortlaut des § 37 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz i.V.m. § 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz nur eine hinreichende, d.h. den Umständen nach angemessene Bestimmtheit verlangt werden kann. Die erforderliche Bestimmtheit darf daher nicht dahingehend missverstanden werden, dass schon im Bauschein alle denkbaren Nutzungsformen und Nutzungszeiten unter Vorwegnahme aller in der Zukunft auftretenden Betriebsnotwendigkeiten im Einzelnen beschrieben werden müssen. Jedoch bedarf es im Rahmen der Baugenehmigung der Klärung derjenigen materiellen Voraussetzungen für diese, welche eine Überprüfbarkeit der Baugenehmigung auf die Gebietsverträglichkeit des beantragten Vorhabens hin ermöglicht. Die Frage der Bestimmtheit der Baugenehmigung ist entgegen der Ansicht des Klägers auch nicht ausschließlich eine Frage des Nachbarschutzes. Die in diesem Zusammenhang zitierte Rechtsprechung (OVG RP, Urteil vom 5. Februar 2003 – 8 A 11423/02.OVG –, n.v) vermag das auch nicht zu belegen, da Gegenstand der dortigen Betrachtung war, unter welchen Voraussetzungen ein Nachbar die unzureichende inhaltliche Bestimmtheit einer Genehmigung geltend machen kann. Im hiesigen Verfahren liegt aber keine Anfechtungssituation vor, in der es auf eine eventuelle Rechtsverletzung einer Partei ankäme, sondern eine Verpflichtungsklage auf Erteilung einer Baugenehmigung, in der die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens umfassend und damit auch im Hinblick auf die Gebietsverträglichkeit zu prüfen ist.

- <sup>16</sup> Vor diesem Hintergrund war das Verwaltungsgericht berechtigt, die Angaben im streitgegenständlichen Bauantrag und in der Betriebsbeschreibung in Frage zu stellen. Zwar bestimmt grundsätzlich der Bauherr den Inhalt des Bauantrags. Allerdings ist auf die Funktion einer Fläche bzw. eines Gebäudeteils, wie sie durch die Baugenehmigung bzw. Bauvorlagen formell ausgewiesen wird, ausnahmsweise dann nicht abzustellen, wenn aus dem weiteren Inhalt der Baugenehmigung bzw. Bauvorlagen oder aufgrund anderweitiger Anhaltspunkte belastbar ersichtlich ist, dass die formell ausgewiesene Funktion nach der Gesamtgestaltung des Vorhabens nicht möglich oder durch den Bauherrn in Wahrheit nicht beabsichtigt, sondern lediglich für Zwecke des Genehmigungsverfahrens vorgeschoben ist. Die auf dieser Grundlage bestehenden Anhaltspunkte müssen in der Gesamtschau von solcher Deutlichkeit sein, dass es

gerechtfertigt erscheint, bei der Bestimmung des Prüfungsgegenstandes nicht auf den „formellen“ Inhalt der Baugenehmigung bzw. Bauvorlagen abzustellen, sondern auf einen darüber hinaus gehenden Inhalt (HambOVG, Beschluss vom 8. Oktober 2021 – 2 Bs 192/21 –, juris Rn. 21). Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die tatsächlichen Verhältnisse eine erheblich umfangreichere Nutzung als im Antrag angegeben ermöglichen (OVG Schleswig-Holstein, Beschluss vom 24. Juli 2008 – 1 MB 11/08 –, juris Rn. 31).

- 17 Nach Ansicht des Senats ist dies hinsichtlich des streitgegenständlichen Vorhabens der Fall. Die Dimensionen des Vorhabens ermöglichen eine Nutzung in wesentlich größerem Umfang als vom Kläger in seiner Betriebsbeschreibung angegeben. Als Maßstab für die Frage der Gebietsverträglichkeit ist dabei von der genehmigten Nutzerzahl auszugehen und nicht von einer im Moment unter Umständen dahinter zurückbleibenden. Hinsichtlich der möglichen Belastung ist eine realistische Prognose anzustellen, die den Umstand berücksichtigen muss, dass nach der Lebenserfahrung nicht täglich die maximale Besucherzahl kommen wird (BVerwG, Urteil vom 27. Februar 1992 – 4 C 50/89 –, juris Rn. 20). Dabei verändert die zeitliche Intensität regelmäßig nicht die genehmigte Nutzungsweise. Wird die Zulässigkeit eines Vorhabens bejaht, ist es baurechtlich unerheblich, ob der Antragsteller die zugelassene Nutzung täglich oder nur jeweils einmal wöchentlich ausübt (OVG NRW, Urteil vom 27. April 2006 – 7 A 1620/05 –, Rn. 70).
- 18 **aa.** Das Verwaltungsgericht hat zunächst zu Recht die Nutzerzahlen für das geplante Vorhaben in Zweifel gezogen. Die mit einer Nutzfläche von ca. 2.226 m<sup>2</sup> und zwei Gebetsräumen mit einer Gesamtfläche von insgesamt ca. 625 m<sup>2</sup> geplante Moschee stellt im Vergleich zu der Fläche der aktuell betriebenen mit einer Nutzfläche von 1.018 m<sup>2</sup> und zwei Gebetsräumen mit insgesamt ca. 465 m<sup>2</sup> eine Verdoppelung der Nutzfläche und eine Vergrößerung der Gebetsräume um den Faktor 0,5 dar. In seinem modifizierten Bauantrag vom 12. November 2020 hat der Kläger die geplanten Nutzflächen nicht verkleinert, sondern lediglich eine maximale Personenzahl für die Nutzung der Gebetsräume auf 500 Personen für das Fest zum Ende des Ramadans und für das Zuckerfest festgelegt und die Anzahl der Gebetsplätze verringert. Ersichtlich bietet das Vorhaben mehr Betenden Platz, als in der Baubeschreibung festgelegt. Dem kann der Kläger auch nicht entgegenhalten, er habe die Anzahl der

Gebetsplätze auf derselben Fläche verringert, um den Anforderungen an die Bequemlichkeit der Betenden gerecht zu werden. Dies hieße im Umkehrschluss, dass bei dem ursprünglichen Bauantrag vom 28. Juni 2019 im streitgegenständlichen Verfahren die Bequemlichkeitsanforderungen für die Betenden zunächst keine Rolle gespielt haben sollen, wovon schwerlich auszugehen ist.

- 19 Entgegen der Ansicht des Klägers konnte das Verwaltungsgericht auch unter anderem die Mitgliederzahl des Klägers als Ausgangspunkt für die Prognose annehmen, dass eine größere Anzahl als 500 Personen potenzielle Nutzer der Moschee sein könnten. Der Kläger hat die Erhöhung seiner Mitgliedszahlen insbesondere damit erklärt, dass Familienangehörige inzwischen eigenständige Mitglieder des Vereins geworden seien. Doch selbst unter der Annahme, dass vorher ausschließlich Familienvorstände Mitglieder des Klägers gewesen sind, ist nicht davon auszugehen, dass sämtliche Familienangehörigen inzwischen die Mitgliedschaft beim Kläger beantragt haben. Nach allgemeiner Lebenserfahrung ist durchaus davon auszugehen, dass auch über die 491 Mitglieder hinaus noch weitere Haushaltsmitglieder nicht als Einzelmitglieder beim Kläger angemeldet sind, so dass die Annahme des Verwaltungsgerichts nicht als unplausibel zu werten ist. Entgegen den Ausführungen des Klägers ist das Verwaltungsgericht auch keineswegs davon ausgegangen, die 491 Mitglieder des Klägers würden permanent die Moschee besuchen, sondern lediglich davon, dass bereits angesichts dieser Mitgliederzahl die Einhaltung der festgesetzten Obergrenze unrealistisch ist. Dieser Auffassung schließt sich der Senat an.
- 20 Auch die öffentlich zugänglichen Tätigkeitsberichte des Klägers und die vorgelegte Nutzeranalyse stützen die Auffassung, dass die Moschee nicht ausschließlich von Mitgliedern besucht wird. Dies vermag der Kläger auch nicht durch die Vorlage des Tätigkeitsberichts vom 28. September 2022 zu entkräften. Entgegen der Ansicht der Beigeladenen ist dieser im Berufungszulassungsverfahren allerdings grundsätzlich zu berücksichtigen. Eine Nichtzulassung nach § 128a Abs. 1 VwGO setzt voraus, dass das entsprechende Beweismittel im ersten Rechtszug entgegen einer hierfür gesetzten Frist (§ 87b Abs. 1 und 2 VwGO) nicht vorgebracht worden ist. Eine Fristsetzung gemäß § 87b Abs. 1 und 2 VwGO ist im erstinstanzlichen Verfahren jedoch nicht erfolgt, so dass § 128a Abs. 1 VwGO nicht anwendbar ist. Der Inhalt des Tätigkeitsberichts ist aber nicht geeignet, die vom Kläger angenommenen

Nutzerzahlen plausibel zu machen. So findet sich die Aussage, dass besonders das Freitagsgebet unter Beteiligung vieler Mitbürger stattfinde (Tätigkeitsbericht S. 7, Bl. 282 GA), was der Aussage des Klägers widerspricht, dass die Moschee nur von Vereinsmitgliedern besucht werde. Auch der Hinweis, dass an allen Tagen des Fastenmonats Ramadan eine offene Küche zum Fastenbrechen angeboten werde, so dass unabhängig von ihrer Religionszugehörigkeit, Rasse oder Religion alle Bewohner Germersheims die Möglichkeit hätten, an dem Fastenbrechen teilzunehmen, spricht nicht für ein Konzept, dass auf die Einhaltung maximaler Nutzerzahlen ausgerichtet ist. Insgesamt ist auch für den Senat kein Konzept des Klägers erkennbar, mit dem er die Einhaltung der von ihm angebotenen maximalen Anzahl zu überwachen gedenkt. Er beschränkt sich darauf, den Beklagten auf die Durchführung bauaufsichtlicher Maßnahmen zu verweisen, wenn die der Baugenehmigung festgelegten Nutzerzahlen nicht eingehalten würden. Dabei übersieht er, dass sich die Ausnutzung des räumlichen Nutzungspotenzials mit bauaufsichtlichen Mitteln nicht effektiv überwachen und auf ein wohnverträgliches Maß einhegen lässt. Mit dem bloßen Hinweis, Restriktionen und damit die Einhaltung der maximalen Anzahl seien aufgrund der religiösen Autorität des Klägers leichter durchzusetzen als bei anderen Veranstaltungen, ist er jedoch in keiner Weise substantiiert auf die Argumentation des Verwaltungsgerichts eingegangen, wie er in der Situation des Freitagsgebets, dass zwingend in der Moschee zu verrichten ist, beabsichtige, Gläubige aus der Moschee abzuweisen, obwohl die räumlichen Kapazitäten faktisch einen Besuch zulassen würden.

- 21 **bb.** Das Verwaltungsgericht hat auch zu Recht darauf hingewiesen, dass sich die Unverträglichkeit mit der im Gebiet vorhandenen Wohnnutzung durch den mit der Benutzung der Versammlungsstätte verbundenen Zu- und Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeugen ergeben kann. Dabei steht der dadurch verursachte Lärm im Vordergrund, Beeinträchtigungen können sich aber auch durch einen erhöhten Park-Such-Verkehr ergeben. Als Maßstab für den im besonderen Wohngebiet zumutbaren Störgrad kann auf die Orientierungswerte in der DIN 18005 Teil 1, Beiblatt 1 zum „Schallschutz im Städtebau“ sowie auf die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm – (6. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum BImSchG) zurückgegriffen werden. Daraus ergibt sich eine besondere Schutzwürdigkeit während der Nachtzeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr. Nach der DIN 18005 Teil 1, Beiblatt 1 wird

bei besonderen Wohngebieten ein Orientierungswert von tags 60 dB(A) und nachts 45 dB(A) bzw. (für Gewerbe- und Freizeitlärm) 40 dB(A) empfohlen. Im Hinblick auf den zu erwartenden Kraftfahrzeugverkehr hat eine individuelle Bewertung der örtlichen Situation zu erfolgen. Dabei hat der Bauherr im Genehmigungsverfahren den Nachweis zu erbringen, dass die zur Genehmigung gestellte Anlage den einschlägigen Anforderungen der TA Lärm genügt. An die erforderliche prognostische Einschätzung sind insoweit hohe Anforderungen zu stellen, als sie in jedem Fall "auf der sicheren Seite" liegen muss. Andernfalls würden die regelmäßig nicht zu vermeidenden Unsicherheiten bei der nachträglichen Kontrolle, ob der bei der Genehmigung vorausgesetzte Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen tatsächlich gewahrt ist, zu Lasten der zu schützenden Betroffenen gehen. Es ist daher in der Regel nicht ausreichend, dem Bauherrn in der Baugenehmigung lediglich vorzugeben, dass er bestimmte Immissionsrichtwerte nicht überschreiten darf. Eine solche Regelung würde den Nachbarn unangemessen benachteiligen, da er im Regelfall die Einhaltung der Immissionsrichtwerte nicht selbst überprüfen kann. Aus diesem Grund genügt die Festlegung des maßgeblichen Immissionsrichtwerts zur Sicherung der Nachbarrechte grundsätzlich nur dann, wenn feststeht, dass die bei der Nutzung entstehenden Immissionen die für die Nachbarschaft maßgebliche Zumutbarkeitsgrenze nicht überschreiten. Ist dies nicht der Fall, muss sich grundsätzlich aus der Baugenehmigung ergeben, welche konkreten betrieblichen Tätigkeiten und Nutzungen zugelassen sind, um zu gewährleisten, dass die Begrenzung der Immissionen nicht nur auf dem Papier steht. (s. dazu insgesamt OVG NRW, Beschluss vom 28. März 2018 – 10 B 163/18 –, juris Rn. 15 ff. m.w.N.).

- 22 Das Verwaltungsgericht hat zu Recht festgestellt, dass der Kläger den Nachweis, dass das zur Genehmigung gestellte Vorhaben den Anforderungen der TA Lärm genügt, nicht erbracht hat. Ausweislich des vorgelegten schalltechnischen Gutachtens vom 22. September 2020 sind die Richtwerte der TA Lärm nur dann einzuhalten, wenn nachts nur 17 Stellplätze angefahren werden. Der Kläger plant daher eine Beschränkung auf 15 zugängliche Stellplätze zur Nachtzeit. Die von ihm dieser Berechnung zugrunde gelegten Parameter lassen sich aber mindestens dann nicht einhalten, wenn (Fest-)Gebetszeiten in die Zeit vor 6:00 Uhr fallen – was laut Aussage des Klägers selbst möglich ist. Der Kläger wird nur durch die reine Sperrung der weiteren Parkplätze seiner Verantwortung für die Einhaltung der Lärmrichtwerte nicht gerecht, weil er den

entstehenden Parksuchverkehr der Nachbarschaft aufbürdet. Bei der Umsetzung seines Schrankenkonzepts hätte der Kläger auch bauaufsichtsrechtlich zunächst nichts zu befürchten und würde die vom Parksuchverkehr – erfahrungsgemäß auch desjenigen der außerhalb der ausgewiesenen Plätze Parkenden – betroffenen Nachbarn auf den ordnungsrechtlichen Weg verweisen. Diese faktischen Auswirkungen sind aber für die auf besondere Ruhe angewiesene Wohnumgebung (s. dazu OVG Nds, Beschluss vom 7. Dezember 2009 – 1 LA 255/08 –, juris Rn. 19) dann nicht mehr gebietsverträglich. Zwar kann sich der Kläger grundsätzlich darauf berufen, dass er von rechtstreuem Verhalten ausgeht, aber nach allgemeiner Lebenserfahrung haben die Nutzer von – kirchlichen und weltlichen – Veranstaltungsräumen die Anspruchshaltung, in der Nähe zu parken. Außer der Sperrung der Parkplätze bietet der Kläger jedoch kein Konzept an, um störenden Parksuchverkehr zu verhindern.

- 23 **cc.** Die Ablehnung der Baugenehmigung verletzt den Kläger auch nicht in seinen Rechten aus Art. 4 Abs. 1 Grundgesetz. Denn zu den immanenten Schranken der Glaubens- und Bekenntnisfreiheit gehören für die Errichtung von Kultusstätten anerkanntermaßen die Beschränkungen, die im Bauordnungs- und Bauplanungsrecht ihren Ausdruck finden. Diese sind zwar unter Berücksichtigung von Tragweite und Tragkraft der Glaubens- und Bekenntnisfreiheit auszulegen und anzuwenden. Dabei sind allerdings auch gegenläufige betroffene Schutzgüter einzubeziehen, zu denen auch das Eigentumsgrundrecht der Grundstücksnachbarn gehört. Ob bei dem insoweit auftretenden Spannungsverhältnis unter Abwägung aller Umstände im Wege praktischer Konkordanz ein möglichst schonender Ausgleich gefunden worden ist (zu dieser Anforderung BVerfG, Kammerbeschluss vom 9. Mai 2016 – 1 BvR 2202/13 –, juris), kann erst dann beurteilt werden, wenn die Baugenehmigung hinreichend bestimmt ist und die Auswirkungen des Vorhabens auf die Nachbarschaft verlässlich beurteilt werden können (anders wenn – im Gegensatz zum vorliegenden Fall – die Baulichkeit bereits nur einen überschaubaren Personenkreis zulässt, s. OVG RP, Beschluss vom 2. September 2009 – 8 B 11605/16.OVG –, juris Rn. 33). Der vorliegende Streitfall wirft nicht die Frage nach dem "Ob" einer religiösen Betätigung im besonderen Wohngebiet auf, sondern die Frage, in welcher Dimension eine Anlage zur religiösen Betätigung dort noch gebietsverträglich ist.

- 24 **b.** Das Verwaltungsgericht hat auch zu Recht entschieden, dass eine Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens derzeit nicht durch Nebenbestimmungen erreicht werden kann. Dem ist der Kläger nicht substantiiert entgegengetreten. Auch im Zulassungsverfahren hat er in keiner Weise dargelegt, wie er die Einhaltung entsprechender Nebenbestimmungen durchsetzen will. Sein wiederholter Verweis auf eventuelle bauaufsichtliche Sanktionen reicht jedenfalls nicht aus (s.o.).
- 25 **2.** Die Rechtssache weist aus den dargelegten Gründen auch keine besonderen rechtlichen oder tatsächlichen Schwierigkeiten im Sinne von § 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO auf. Schon grundsätzlich gilt, dass, wenn – wie hier – auch ohne Durchführung eines Berufungsverfahrens bereits festzustellen ist, dass das angefochtene Urteil der rechtlichen Prüfung standhält und daher keinen ernstlichen Zweifeln an seiner Richtigkeit im Sinne von § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO begegnet, die Rechtssache auch keine besonderen rechtlichen oder tatsächlichen Schwierigkeiten im Sinne des (sich mit § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO inhaltlich überschneidenden) Zulassungsgrundes nach § 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO aufweist, so dass auch eine Zulassung nach dieser Vorschrift ausscheidet (vgl. hierzu Seibert, in: Sodan/Ziekow, Verwaltungsgerichtsordnung, 5. Auflage 2018, VwGO § 124, Rn. 113; Rudisile in: Schoch/Schneider, Verwaltungsrecht, 44. EL März 2023, VwGO § 124, Rn. 28a).